

V. Das Bankwesen¹.

§ 319.

1) Geschichtliches.

Unter Banken versteht man so verschiedene geschäftliche Unternehmungen, dass es unmöglich ist, einen gemeinsamen juristischen Begriff dafür aufzustellen. Unsere modernen Banken sind etwas anderes, als die mit demselben Namen bezeichneten Einrichtungen der früheren Zeit. Diese älteren Banken, wie die italienischen, besonders die venetianische, die Bank von Amsterdam von 1609, von Hamburg 1619, von Nürnberg 1621, waren Geldbanken und dienten zur sicheren Aufbewahrung von Geld, zur Verhütung von Münzverschlechterung, zu Zahlungsvermittlung durch Umschreibung (Girobanken), während die Banken der Gegenwart wesentlich Kreditbanken sind, welche in erster Linie der Vermittlung des Kreditverkehrs dienen, wenn sie auch daneben noch manche Geschäfte der alten Banken betreiben. »Die heutigen Banken sind kreditvermittelnde Anstalten, welche von den einen Personen in den sogenannten Passivgeschäften Kredit aufnehmen, um denselben an andere Personen in den sogenannten Aktivgeschäften wieder zu gewähren; sie treten im Unterschied von anderen Mittelpersonen selbst in das Rechtsverhältniss des Schuldners zum ersten Kreditgeber und des Gläubigers zum endgültigen Kreditnehmer ein. (Wagner a. a. O. S. 345. Aehnlich Goldschmidt, Handelsrecht B. I S. 600.) Das vielverzweigte Geschäft solcher Bankunternehmungen kann sowohl von Einzelnen als von Gesellschaften und Korporationen betrieben werden und fällt als solches unter die allgemeinen Regeln des Privatrechts, besonders des Handelsrechts. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Noten- oder Zettelbanken, welche unverzinsliche, an den Ueberbringer auf

¹ Hauptwerk: A. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung in der Gesetzgebung des deutschen Reiches Th. II. B. I (1875. 1881). Laband, Staatsr. des deutschen Reiches B. II. S. 360 ff. v. Rönne, Staatsrecht des d. R. II. 1. Abth. S. 265 ff. Zorn a. a. O. B. II. § 29. G. Meyer, Verw. B. I. E. Loening, Verwaltungsr. § 164. S. 638 ff. L. v. Stein, Handbuech der Verwaltungslehre (II. Aufl.) S. 445 ff. S. 530 ff. Volkswirthschaftlich besonders: O. Hübner, Die Banken, Leipzig 1854. M. Wirth, Bankwesen (B. III. der NO. 2. Aufl.) Köln 1874. K. Knieß, Der Kredit, 2 Abth. Berlin 1879, bes. S. 215 ff. S. 417—478 über Notenbanken. A. Wagner in Schönberg's Handbuech I, 319 ff. und in v. Holtzendorff's Rechtslex. B. III. Art. »Reichsbank«, S. 345—374. Auf diesen letzteren auch de lege ferenda wichtigen Artikel ist mannigfach verwiesen.



Sicht zahlbare, auf eine runde Geldsumme lautende Anweisungen auf sich selbst ausgeben, die im Verkehr als Geldsurrogat zu dienen bestimmt sind. An und für sich lässt sich auch für diese Ausgabe von Geldzeichen, aus allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen, kein ausschliessliches Koncessionsrecht des Staates behaupten. Eine Ableitung desselben aus dem sogenannten Münzregal ist unzulässig. Es giebt einzelne Staaten, welche auch in Betreff der Notenausgabe das Prinzip der sogenannten Bankfreiheit anerkennen. Aus gewichtigen volkswirtschaftlichen, wie finanziellen Gründen haben aber alle deutschen Staaten von jeher den Grundsatz in ihren Gesetzgebungen festgehalten, dass Banken zur Ausgabe von Noten stets der Genehmigung des Staates bedürfen, was man mit dem unpassenden Namen des Notenregals bezeichnet hat¹. Denjenigen Banken, welche eine solche Koncession erhielten, wurden dann besondere Vorschriften für ihre Geschäftsführung ertheilt, auch wurden sie meist einer staatlichen Aufsicht unterstellt. Auch wurden in allen grösseren Staaten Europas Centralnotenbanken gegründet, welche entweder von dem Staate selbst errichtet wurden oder an denen er sich wenigstens mehr oder weniger betheiligte. Diesen Centralbanken wurde hie und da ein Monopol, überall wenigstens gewisse Vorrechte eingeräumt, aber auch besondere Pflichten auferlegt. Eine Geschichte des Zettelbankwesens und der Banknotenausgabe beginnt in Deutschland erst mit dem 19. Jahrhundert. Auch die Preussische Bank, obwohl aus der von Friedrich dem Grossen 1765 errichteten »Königlichen Giro- und Lehenbank« hervorgegangen, ist doch erst durch die Reform von 1846 eine moderne Zettelbank geworden. Erst durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wurde diese Staatsbank in die preussische Bank umgewandelt. Mein preussisches Staatsrecht B. I S. 306), sie hatte die Bestimmung: »den Geldumlauf zu fördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses vorzubeugen« (§ 5 der Bankordnung). Ihr

¹ Diesen vor Erlass des Reichsbankgesetzes in Deutschland bestehenden Rechtszustand bezeugt die unten erwähnte Denkschrift des Reichskanzlers vom 31. December 1873 mit folgenden Worten: »Wie die Ausstellung von Papieren, welche ein Zahlungsverprechen an jeden Inhaber enthalten, in Deutschland allgemein nur auf Grund eines landeshoheitlich zu ertheilenden Privilegiums erfolgen kann, so gründet sich die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten auf eine solche besondere Rechtssatzung, welche für die bestehenden Zettelbanken theils implicite durch die landesherrliche Bestätigung der die Befugnis zur Notenausgabe aussprechenden Bankstatute, theils durch eine besondere Koncession oder Privilegienurkunde ertheilt worden ist.«

Betriebskapital bestand a) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapital, b) aus dem Reservefonds, c) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten (§ 9). Die preussische Bank war befugt, Anweisungen, als ein eignes Geldzeichen, unter der Benennung »Banknoten« auszugeben (§ 29), welche sie bei allen ihren Kassen anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptkasse gegen baares Geld einzulösen verpflichtet war, wofür ihre sämtlichen Fonds hafteten. Die preussische Bank genoss alle Rechte des Fiskus; sie war die einzige von den in Deutschland damals bestehenden Banken, deren Noten bei den Staatskassen als Zahlung angenommen werden mussten. Die preussische Bank bildete mit ihren Komptoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staates unabhängiges Institut (§ 39). Seit dem Jahre 1848 hatten aber auch andere Banken in Preussen, die theils von öffentlichen Korporationen (z. B. der Stadt Breslau, den Kommunalständen der Oberlausitz), theils von Privatgesellschaften gegründet waren, durch besonderes Privilegium das Recht der Notenausgabe erhalten. In den übrigen deutschen Staaten hatten viele Aktiengesellschaften das Recht der Notenausgabe erhalten. Es gab mit Einschluss der preussischen Bank im Jahre 1873 im deutschen Bundesgebiete 3 Banken mit dem Rechte der Notenausgabe. Da es an jeder gemeinverbindlichen Norm für diese Banken fehlte, so bestand in Deutschland die grösste Verschiedenheit hinsichtlich des Banknotenrechtes, welche für die Sicherheit des Verkehrs sehr verderblich wirkte. Vor allem zeigte sich diese Verschiedenheit hinsichtlich der Grösse des Stammkapitals und der Höhe des Notenausgaberechtes der einzelnen Bankinstitute, der Notendeckung, des Baarvorrathes u. s. w. Manche Banken, darunter die der kleinsten Staaten, hatten gesetzlich das Recht zu einer unbeschränkten Notenausgabe. Die Unregelmässigkeit des Banknotenwesens zeigte sich besonders auffallend in der geographischen Vertheilung der Banknoten und in der Höhe des ungedeckten Notenumlaufs der verschiedenen Banken. Nicht minder verschieden war die Zeitdauer der Privilegien, die Art der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes. Vor allem zeigte die Stückelung der Banknoten die grösste Mannigfaltigkeit. Die minder bedeutenden Notenbanken überschwemmten die benachbarten Länder mit Banknoten in den kleinsten Beträgen,



welche, zusammen mit den Kassenscheinen der kleinsten Staaten, für den täglichen Geschäftsverkehr die grösste Belästigung bildeten. Der Notenumlauf im allgemeinen und damit zugleich die Masse der ungedeckten Noten wuchs von Jahr zu Jahr¹. Es war daher dringend geboten, dass die Reichsgesetzgebung endlich von ihrer Befugnis Gebrauch machte, welche ihr durch Artikel 4 Ziffer 4 der Verfassung gegeben war, wodurch der Gesetzgebung des Reiches »die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen« überwiesen werden. Man war aber der Ansicht, dass das Banknotenwesen nicht eher geregelt werden könne, bis die Reform des Münzwesens durchgeführt sei. Man half sich daher zunächst mit einigen provisorischen Gesetzen. So bestimmte das später auf das ganze Reich ausgedehnte Bundesgesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870: »Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein auf Antrag der beteiligten Bundesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden«. Einen weiteren Schritt that das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873, welches im § 18 anordnet: »Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung auf nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden«. Nachdem durch das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 die Reform des Geldwesens durchgeführt worden war, konnte das Bankgesetz vom 14. März 1875 erlassen werden, welches bis auf den heutigen Tag die gesetzliche Grundlage des Rechtes der Notenbanken für ganz Deutschland bildet. Dasselbe überträgt, wie auf vielen anderen Gebieten, das in Preussen bestehende Recht auf das übrige Deutschland. Die bis dahin bestehende preussische Bank wird, durch einen mit dem preussischen Staat abzuschliessenden Vertrag, in eine deutsche Reichsbank verwandelt. Man will aber keineswegs das gesammte Banknotenwesen in dieser Bank centralisiren, man will vielmehr die wohlerworbenen Rechte der bestehenden Banken achten, dieselben aber auch nicht über ihre Grenzen erweitern.

Das Bankgesetz zerfällt demnach 1) in die allgemeinen Rechtsvorschriften über Ausgabe und Verkehr mit Banknoten überhaupt,

¹ Eine klare Darstellung des vor dem Reichsbankgesetzes in Deutschland bestehenden Rechtes der Zettelbanken und Banknoten giebt die Denkschrift des Reichskanzlers vom 31. Dec. 1873 an den Bundesrath. Stenogr. Ber. des RT. 1874—75. II. 659, auch abgedruckt in Hirth's Annalen 1874. S. 633 ff.

2) in die Bestimmungen über die Reichsbank, 3) in die Bestimmungen über die übrigen Banken, welche als Privatnotenbanken bezeichnet werden. Ausserdem enthält das Gesetz noch einen Abschnitt »Strafbestimmungen«.

§ 320.

2) Allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und den Verkehr mit Banknoten.

Diese Vorschriften finden sowohl auf die Reichsbank, wie auf die Privatnotenbanken Anwendung. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlass dieses Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. § 1. (Sogenanntes Banknotenregal). Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen nicht durch Landesgesetz begründet werden. § 2. Damit ist ausdrücklich ausgesprochen, dass keiner Art von Banknoten der Geldcharakter im rechtlichen Sinne zukommt. Selbst die Reichskasse ist nicht verpflichtet, Reichsbanknoten als Zahlung anzunehmen. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. § 3. Damit ist der so bedenkliche Umlauf kleinster Bankzettel für den täglichen Kleinverkehr beseitigt. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen; auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jeder Zeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen. § 4. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen. § 6. Den Notenbanken ist nicht gestattet, Wechsel zu acceptiren, Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kauf- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen. § 7. Alle Notenbanken haben wöchentlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva und spätestens drei Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresschluss des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen. § 8. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an

die Reichskasse zu entrichten. Eine allgemeine Vorschrift für alle Notenbanken über das Verhältniss des Betrages der Noten, welche ausgegeben werden dürfen, zum Baarvorrath der Bank ist nicht erlassen, aber man suchte den Gesamtbetrag der ungedeckten Noten dadurch in gewisse Schranken zu bannen, dass man den übersteigenden Betrag mit einer solchen Steuer an das Reich belegte (sogenannte indirekte Kontingentirung). Der Gesamtbetrag der sogenannten steuerfreien Notensumme beläuft sich auf 386,000,000 Mark, welcher durch § 9 auf die einzelnen Banken vertheilt ist, sodass aber die Hauptsumme von 250,000,000 auf die Reichsbank kommt. Erlischt die Befugniss einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtertrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu. § 9. Durch dieses sogenannte Accrescenzrecht ist die steuerfreie Notensumme der Reichsbank von 250 Millionen Mark bereits auf 273,875,000 Mark angewachsen.

§ 321.

3) Die Reichsbank.

Unter dem Namen »Reichsbank« wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person hat. Diese Anstalt hat die Aufgaben, »den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen«. Die Reichsbank hat daher nicht nur, wie ein gewöhnliches Gewerbsunternehmen, lediglich den Zweck, den Theilhabern möglichst hohen Geldgewinn abzuwerfen, sondern obenan steht ihre höhere volkswirtschaftliche Aufgabe, welche in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere des Handels und des Gewerbes besteht; sie hat damit ganz dieselbe Aufgabe, wie die frühere preussische Bank, aus welcher sie hervorgegangen ist. Durch Artikel 61 des Bankgesetzes wurde der Reichskanzler ermächtigt, mit Preussen einen Vertrag über Abtretung der preussischen Bank an das Reich abzuschliessen. Durch Vertrag vom 15. Mai 1875 übergab Preussen die Bank an das Reich mit allen Rechten und Verbindlichkeiten und das Reich übertrug die Bank auf die neu errichtete juristische Person der Reichsbank. Der preussische Fiskus und die Theilhaber der preussischen Bank wurden vom Reiche aus den Mitteln der Reichsbank

abgefunden. Die Reichsbank ist eine vom Reichsfiskus getrennte juristische Person, Mitglieder dieser Korporation sind das Reich selbst und die Antheilseigner, welche letztere das Grundkapital von 120 Millionen, getheilt in 40000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark aufgebracht haben. Die Antheilhaber haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht und nehmen in dieser Beziehung die Stellung von Aktionären ein. Ueberhaupt ist die Reichsbank einem Aktienverein nahe verwandt, unterscheidet sich aber von einem solchen dadurch, dass dem Reiche, als dem geschäftsführenden Mitgliede, die Verwaltung und Leitung der Reichsbank zusteht, dass der Generalversammlung und dem Centrausschusse der Theilhaber nur sehr untergeordnete Befugnisse zukommen, während dem Reiche sowohl die Aufsicht als die ganze geschäftliche Leitung zusteht. Unter Oberleitung des Reichskanzlers ist das Reichsbankdirektorium die verwaltende Kollegialbehörde, deren Präsident und Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt werden (II. S. 107 § 279). In dieser präponderirenden Stellung des Reiches liegt die Abweichung vom Rechte der Aktienvereine, welches auf die Reichsbank nicht angewendet werden kann. Dieselbe hat vielmehr ihr gesetzlich begründetes Sonderrecht. Das Reich haftet nicht für die Schuldverbindlichkeiten der Reichsbank, es hat keine Einlage gemacht, dennoch nimmt es Theil am Kapitalgewinn¹. Ja, es hat nicht einmal die Pflicht übernommen, die Noten der Reichsbank an seinen Kassen an Zahlungsstatt anzunehmen. Seine einzige Gegenleistung an die Reichsbank ist die Gewährung der Ausgabe von Banknoten und die Ausstattung der Reichsbank mit gewissen Privilegien. Dagegen sind der Reichsbank noch besondere Pflichten auferlegt: a) die Reichsbank ist auf den Betrieb bestimmter im § 13 des Gesetzes aufgezählter Geschäfte beschränkt; b) sie ist verpflichtet, Barrergold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre

¹ Dieser wird durch § 24 so bestimmt: »Aus dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird 1) zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals berechnet, sodann 2) von dem Mehrbetrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals beträgt, 3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner $\frac{1}{4}$, die Reichskasse $\frac{3}{4}$. Erreicht der Reingewinn nicht volle $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen«.

Noten umzutauschen (§ 14); c) sie ist verpflichtet, an den vom Bundesrathe bestimmten Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten (§ 36); d, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten (§ 22). Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, solange die ausgehende Bank ihrer Noteneinlöschungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen entweder nur zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselbe ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an den Orten, wo letztere ihren Sitz hat, verwendet werden. (Sogenannte Annahme- und Schubpflicht.) § 19. Hauptvorrechte der Reichsbank sind: a) die Reichsbank kann soviel Banknoten ausgeben, als sie für die Verkehrsbedürfnisse für erforderlich hält; dagegen ist die Reichsbank nach § 17 verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jeder Zeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechsln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. (Grundsatz der $\frac{1}{3}$ Baarbedeckung.) Dem Rechte der Notenausgabe entspricht die Pflicht der Reichsbank, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten aber nur, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen. § 18. b) Die Reichsbank hat gewisse Privilegien in Betreff der Veräusserung der ihr im Lombardverkehre versetzten Pfänder. c) Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern, dagegen nicht von Kommunalsteuern; d) die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung. § 66.

Die Reichsbank ist auf eine bestimmte Zeitdauer errichtet, zunächst bis zum 31. December 1890. Am 1. Januar 1891 kann das Reich entweder die Reichsbank aufheben und die Grundstücke derselben gegen Ersatz des Buchwerthes erwerben oder die sämmt-

lichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe erwerben. In beiden Fällen geht der Reservefonds zu einer Hälfte an die Antheils-eigner, zur anderen Hälfte auf das Reich über. Zur Verlängerung der Frist der Fortdauer der Reichsbank ist die Zustimmung des Reichstages, also die Form der Reichsgesetzgebung erforderlich.

§ 322.

4) Die sogenannten Privatnotenbanken.

Durch die Errichtung der Reichsbank sollte das Recht der Banknotenausgabe keineswegs monopolisirt oder centralisirt werden. Vielmehr ging man davon aus, dass die bestehenden Notenbanken nicht aufgehoben, sondern in ihren erworbenen Privilegien geschützt werden sollten. Freilich gab man aber diesen eine so beschränkende Auslegung, dass ihr Werth bedeutend herabgemindert wurde. Alle in Deutschland bis dahin bestehenden Notenbanken waren natürlich nur von den Regierungen der Einzelstaaten privilegiert. Selbstverständlich kann aber ein solches Privilegium nur für den betreffenden Staat wirksam sein; seine Staatsmacht endet an den Grenzen seines Gebietes¹. Thatsächlich lag aber gerade der Hauptvorteil der von den kleinen und kleinsten Staaten privilegierten Banken darin, dass ihre Noten ausserhalb ihres Staatsgebietes in ganz Deutschland umliefen. Alle dagegen gerichteten Verbote waren wirkungslos geblieben. Diesem Unwesen wurde durch das Reichsbankgesetz endlich gesteuert, indem erstens bei Strafe verboten wurde, die Noten solcher Banken zu Zahlungen ausserhalb des Gebietes desjenigen Staates zu gebrauchen, welcher die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hatte (§ 43), indem zweitens diesen Banken verboten wurde, ausserhalb des betreffenden Staates Bankgeschäfte durch Zweiganstalten zu betreiben, durch Agenturen für ihre Rechnung betreiben zu lassen oder sich als Gesellschafter an Bankhäusern zu beteiligen (§ 42). Diesen staatsrecht-

¹ Eine eigenthümliche Rechtsauffassung machte die hannoversche Bank geltend, welche ihr Privilegium von der königlich hannoverschen Regierung herleitete. Da Hannover unterdessen im preussischen Staate aufgegangen und die königlich preussische Regierung in die Rechte und Pflichten der hannoverschen Regierung succedirt war, so behauptete man, dass sich nun das Privilegium der hannoverschen Bank auf das Gebiet des ganzen preussischen Staates erstreckte. Gewiss mit Unrecht, denn die Akte einer Staatsgewalt können nie über den Umfang des Gebietes hinauswirken, welches die betreffende Regierung im Augenblicke des Erlasses eines Gesetzes oder Privilegiums beherrschte.

lich völlig gerechtfertigten Beschränkungen konnten sich aber die bestehenden Banken indessen dadurch entziehen, dass sie bis zum 1. Januar 1876 gewisse Voraussetzungen verwirklichten, welche in § 44 des Gesetzes aufgezählt sind. Thaten sie dies und lieferten sie vor dem 1. Januar 1876 den Nachweis, dass sie dies gethan hätten, so durften ihre Noten im gesammten Reichsgebiete zu Zahlungen gebraucht werden. (Die zu erfüllenden Voraussetzungen beziehen sich auf Vermehrung des Reservefonds aus dem Reingewinn, auf die Deckung der Noten, auf eine Beschränkung der Arten der von ihnen zu betreibenden Geschäfte, auf die Pflicht zur Noteneinlösung u. s. w.). Unter dem Drucke dieses Pressionsmittels haben von den im Jahre 1875 bestehenden Notenbanken 16 sich den Bedingungen des § 44 unterworfen, 15 ihr Recht auf Notenausgabe aufgegeben. Nur die Braunschweigische Bank unterliegt noch den Beschränkungen der §§ 42 und 43. Ausserdem stellt das Reichsbankgesetz in Betreff aller sogenannten Privatnotenbanken noch folgende Grundsätze auf: a) den Einzelstaaten ist es verboten, neue Notenprivilegien zu ertheilen oder die bestehenden zu erweitern. Das Ertheilen solcher Privilegien ist ein ausschliessliches Recht des Reiches; b) alle Banken im ganzen Reichsgebiet stehen unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Derselbe ist jeder Zeit befugt, sich nöthigen Falls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten. Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt; die Notenbanken stehen unter der zweifachen Aufsicht des Reiches und des Einzelstaates, von dem sie ihr Privilegium erhalten haben (§ 48). c) Jede Abänderung des Statuts oder Privilegiums einer Bank bedarf der von der Landesregierung zu beantragenden Genehmigung des Bundesrathes, wenn sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten zum Gegenstande hat. d) In gewissen vom Reichsgesetze bestimmten Fällen kann, auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, derselben durch gerichtliches Urtheil die Befugniss zur Notenausgabe entzogen werden (§ 50—53). e) Die Befugniss zur Ausgabe von Noten geht verloren durch Eröffnung des Konkurses (§ 49).